

Mitteilung gemäß § 52 EnFG für das Kalenderjahr 2023
zur Erfüllung der Mitteilungspflichten für die Umlageerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen (§ 22 EnFG)

Antwort per E-Mail an: netznutzung@mainzer-netze.de

Angaben zum meldenden Netznutzer:

Name: _____

Adresse: _____

1) Meldung gemäß § 52 Abs. 1 EnFG (Frist: unverzüglich):

- Grundlage für Umlageprivilegierung: _____
- Unternehmen in Schwierigkeiten: ja nein
- Offene Rückforderungsansprüche gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EnFG: ja nein
- Ggf. weitere Angaben in beigefügter, gesonderte Aufstellung

2) Meldung gemäß § 52 Abs. 2 EnFG (Frist: bis zum 31.03.2024):

	Entnahmestelle (inkl. Marktlokations-Identifikations-Nr.)	Letztver- braucher	Grund für Umlage- privilegierung	Entnommene Strommenge
1)				
2)				
3)				
4)				
5)				
6)				
7)				
8)				
9)				
10)				

Bitte verwenden Sie für ggf. weitere Angaben eine gesonderte Aufstellung und fügen sie diesem Formular bei.

Weitere Hinweise:

Um eine massengeschäftstaugliche Abwicklung zu ermöglichen, wurden die Datenformate für die Marktkommunikation zum 1. Oktober 2023 um ein entsprechendes Segment erweitert. Jedoch sind bislang nicht alle Marktteilnehmer in der Lage, die Meldungen entsprechend der Vorgaben zu verarbeiten. Daher kann das vorliegende Formular alternativ von Netznutzern zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten verwendet werden.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für eine Privilegierung allein Ihnen als Netznutzer obliegt. Die Erteilung von näheren Auskünften oder eine individuelle Beratung ist nicht die Aufgabe des Netzbetreibers. Im Falle einer Verletzung der zuvor aufgeführten Mitteilungspflichten oder einer Fristversäumnis werden wir die Netzumlagen gemäß § 53 EnWG anteilig oder in voller Höhe in Rechnung stellen müssen.

WICHTIG

Gemäß § 68 EnFG dürfen die Umlageprivilegierungen nach §§ 21 – 44 EnFG (mit Ausnahme der Privilegierung für elektrisch betriebene Busse, § 38) erst nach Erteilung einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden. Diese Genehmigung wurde bislang (Stand: 02.02.2024) im Hinblick auf die Umlageprivilegierung nach § 22 EnFG nicht erteilt. Wann und unter welchen Prämissen sie erteilt werden wird, insbesondere ob sie rückwirkend zum 01.01.2023 gelten wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar.

Das Erfordernis der beihilferechtlichen Genehmigung erfasst jedoch lediglich die Privilegierungen, nicht jedoch die übrigen Rechte und Pflichten aus dem EnFG. Die oben aufgeführten Mitteilungspflichten bestehen somit trotz der noch fehlenden Genehmigung.

Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel